

auf den Sachverhalt näher dar. Die Gerichtsbarkeit und Markung der Stadt geht von der Seite, wo sie der Neckar begrenzt, nur bis an den Schlagbaum am Ende der Neckarbrücke. Die Weinberge über dem Neckar, die Heidelberger Bürgern gehören, sind deßhalb unter der Gerichtsbarkeit des Oberamts und in der Markung von Neuenheim. Alle Klagen, Pfändungen, Grenzstreite, Vorwürfe über Felddienstbarkeiten, Kauf und Verkauf werden vom Gericht in Neuenheim besorgt. Da nun die meisten deßfalligen Gerichtshandlungen die von Heidelberger Bürgern besessenen Güter betrafen, so wurde in uralten Zeiten, deren Anfang nicht mehr bestimmt werden kann, der Stadt das Privilegium ertheilt, vier Bürger zum Gericht in Neuenheim zu schicken welche dieses Gericht selbst in Vorschlag bringt und die dann vom Oberamt angenommen und verpflichtet werden. Sie haben nun alle Rechte, wie die Stadträthe, dagegen die Pflicht, den Gerichtssitzungen in Neuenheim regelmäßig anzuwohnen und das Interesse der Stadtbürger, die überm Neckar begütert sind, zu wahren. Es waren zwischen dem Oberamt und dem Stadtrathe viele Zwistigkeiten vorgefallen wegen Besetzung dieser Stellen, bis am 14. März 1747 die Sache dahin entschieden wurde, daß die Stadt zwar das Vorschlagsrecht, das Oberamt aber das Besetzungsrecht habe, wofür die Stadt die Personalfreiheit gewähren mußte. — Nach dieser Darlegung wurde dann auch die ganze Beschwerde abgewiesen, jedoch den Gerichtskleuten der fleißige Besuch der Sitzungen in Neuenheim zur Pflicht gemacht.

10) Die Bürger beschwerten sich, daß die Stadtrentmeisterei, die doch ein bürgerliches Amt sei, durch keinen Bürger besetzt sei, was billiger Weise verlangt werden könnte.³³⁾ Da aber der Churfürst das Ernennungsrecht hatte, so mußte die Angelegenheit auf sich beruhen.

hatte und in dem befohlen wird, Vergütung zu leisten, „da nach uralter hergebrachter Observanz“ die Bier „den Rathsverwandten der Stadt gleich zu halten seien.“

³³⁾ Registrator Miller verwaltete diese Stelle, auf Befehl des Churfürsten seit 1783. Miller übergab aber die Registratur seinem Schwiegersohn Weber und diesem wird vorgeworfen, daß er seine Stelle dazu benutzte, alle Vormundschafts- und Zunft-Rechnungen als ein Monopol an sich zu reißen, wodurch ihm eine Quelle des Sportelbezugs geöffnet sei, die den Bürger drücke. Eine deßfallige Bitte Webers an den Churfürsten war von diesem 1789 abgelehnt worden.